

1102 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1978 11 28

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Schaffung einer Ausfuhrorganisation für Sensen und Sicheln sowie die Einführung von Ausfuhrscheinen für Sensen und Sicheln aufgehoben wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz betreffend die Schaffung einer Ausfuhrorganisation für Sensen und Sicheln

sowie die Einführung von Ausfuhrscheinen für Sensen und Sicheln, BGBl. Nr. 224/1937, wird aufgehoben.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Justiz betraut.

Erläuterungen

Durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 224/1937 wurde seinerzeit zur Ausnutzung der Ausfuhrmöglichkeiten für Sensen und Sicheln eine „Ausfuhrorganisation für Sensen und Sicheln“ geschaffen, der alle an der Ausfuhr von Sensen und Sicheln beteiligten Erzeuger und Handelsfirmen angehörten. Die Geschäfte der Ausfuhrorganisation wurden von der Hauptversammlung, vom Vorstand und von der Geschäftsstelle geführt. Der Hauptversammlung oblag unter anderem die Festsetzung der Preise und Bedingungen für die Ausfuhr, der Geschäftsstelle, die mit dem Sekretariat des Verbandes der Sensen- und Sichelwerke ident war, oblag die Kontrolle der Einhaltung der Preise und Bedingungen sowie die Ausfertigung der Ausfuhrscheine, die bei der Versendung von Sensen und Sicheln ins Zollausland beizubringen waren.

Im Zeitpunkt der Schaffung der Ausfuhrorganisation bestanden in Österreich 25 einschlägige Erzeugungsbetriebe, die von einer Jahresproduktion von 1½ Mill. kg Sensen (3 000 000 Stück) den Großteil exportierten. Sie stießen dabei zwar auf keine nennenswerte ausländische Konkurrenz, unterboten sich jedoch gegenseitig im Kampf

um die Auslandsmärkte in einer Weise, die auf die Dauer nicht tragbar war und die Substanz dieses österreichischen Wirtschaftszweiges zu vernichten drohte. Die Schaffung der Ausfuhrorganisation hat bewirkt, daß dieser Wettbewerb auf den Auslandsmärkten in geordnete Bahnen gelenkt und der Weiterbestand des Wirtschaftszweiges gesichert werden konnte.

Seither sind vier Jahrzehnte verstrichen, und die wirtschaftlichen Verhältnisse haben sich grundlegend geändert. Von den 25 Betrieben sind nur mehr fünf verblieben. Die Jahresproduktion ist auf 350 000 kg Sensen zurückgegangen. Nach wie vor wird ein beträchtlicher Teil dieser Produktion exportiert. Auf den Exportmärkten sehen sich die österreichischen Sensen- und Sichelhersteller jedoch nunmehr der Konkurrenz neu entstandener ausländischer Erzeugungsbetriebe gegenüber. In vielen Staaten wurde eine eigene Produktion von Sensen und Sicheln aufgebaut, so in Deutschland, Italien, Frankreich, der Türkei, Jugoslawien, der UdSSR, der ČSSR und Ungarn. Der Wettbewerb mit diesen ausländischen Unternehmen kann mit den im Bundesgesetz BGBl. Nr. 224/1937 zwingend vorge-

schriebenen Maßnahmen, wie Kontingentierung von Auslandsquoten, Preisfestsetzungen und Wettbewerbsbeschränkungen auf Auslandsmärkten, nicht mehr erfolgreich bestritten werden. Dazu bedarf es vielmehr nach übereinstimmender Ansicht der ganzen Branche einer realistischen Kalkulation und der Anpassung an die geänderten Wettbewerbsverhältnisse.

Folgerichtig hat die Hauptversammlung der Ausfuhrorganisation auf Grund eines einstimmigen Beschlusses gemäß § 3 lit. h des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 224/1937 beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie den Antrag auf Auflösung und Liquidation der

Ausfuhrorganisation gestellt, nachdem sich der vereinsrechtlich organisierte Verband der Sensen- und Sichelwerke bereits aufgelöst hat.

Die Stattgebung und Durchführung dieses Antrages hat zwangsläufig zur Folge, daß das Bundesgesetz BGBl. Nr. 224/1937 aufgehoben wird.

Durch die Aufhebung entsteht weder ein zusätzlicher Personalaufwand noch erwachsen dem Bund sonstige Kosten. Die Zuständigkeit des Bundes gründet sich auf die Tatbestände der Z. 2 „Warenverkehr mit dem Ausland“ und Z. 8 „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ des Art. 10 Abs. 1 B-VG.